

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.07.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0546/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.08.2009	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
08.09.2009	Ausschuss Bauplanung	Empfehlung/Anhörung
16.09.2009	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
21.09.2009	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan Nr. 1135 - Am Schaffstal - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1135 – Am Schaffstal - in Wuppertal-Elberfeld wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheiden vom 14.04.2009 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück hinter Katernberger Straße 100 sowie ein Antrag auf Errichtung eines Badehauses auf dem Grundstück Funckstraße 67 gemäß § 15 Abs.1 BauGB bis zum 22.01.2010 bzw. 05.02.2010 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung der Bauvorhaben die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Die Bereiche der Grundstücke hinter Katernberger Straße 100 und Funckstraße 67 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1135 – Am Schaffstal-, für den der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal am 10.03.2009 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat. Dieser wurde am 08.04.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan hat das Ziel, den Umfang einer möglichen Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche festzulegen. Der Bebauungsplan erfasst dabei einen Teilbereich des historisch bedeutsamen Briller Viertels, so dass die Neuerrichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen immer vor dem Hintergrund des gegebenen städtebaulichen Gefüges und der denkmalschutzrechtlichen Belange zu betrachten ist. Diese Belange sind in dem eingeleiteten Verfahren zu prüfen und mit den gegenüberstehenden privaten Belangen in die Abwägung zu stellen. Des Weiteren ist die Erschließungs- und Entsorgungssituation der einzelnen Grundstücke im Plangebiet zu klären.

In dem Planverfahren soll u.a. geklärt werden, ob sowohl das geplante Badehaus als auch das Mehrfamilienwohnhaus in der beantragten Größe und Lage an dieser Stelle zugelassen werden kann. Das Wohnhaus könnte zudem im Konflikt mit den zu beachtenden städtebaulichen und denkmalschutzrechtlichen Aspekten liegen.

Somit stehen die beantragten Vorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Eine Ablehnung der Bauvorhaben gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung der Vorhaben kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung

02 Lageplan